

Rahmenliefervertrag

für die Herstellung und Lieferung von Produkten und Ersatzteilen

zwischen der Firma

Gerd Bär GmbH
Pfaffenstraße 7
74078 Heilbronn
Deutschland

- nachstehend „BÄR“ genannt -

und der Firma

LIEFERANT

- nachstehend „LIEFERANT“ genannt -

- nachstehend beide gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

BÄR ist einer der führenden Lieferanten von Hubladebühnen in Europa. Neben der Entwicklung und Herstellung von Hubladebühnen für den professionellen Einsatz, werden die Wartung, Reparatur und die Ersatzteilversorgung sichergestellt. Hierzu werden die Produkte des Lieferanten benötigt.

Im Rahmen der sachlichen und persönlichen Möglichkeiten ist LIEFERANT bereit, Arbeiten zu übernehmen, die in unterschiedlichem - aber größtmöglichen - Vorlauf zum Stand der Technik durchgeführt werden.

Zur Regelung des ständigen Geschäftsverhältnisses zwischen BÄR und LIEFERANT beabsichtigen die Vertragspartner den nachfolgenden Rahmenliefervertrag abzuschließen.

Teil 1: Produktion und Lieferung von Produkten und Ersatzteilen

§ 1. Geltungsbereich

Dieser Rahmenliefervertrag regelt die Produktion und Lieferung der Produkte und Ersatzteile (Vertragsprodukte), die LIEFERANT nach den in einem Lieferplan oder Einzelauftrag enthaltenen Anweisungen von BÄR herstellt und liefert. BÄR hat das, die Lieferbeziehung auf weitere Produkte auszudehnen.

Jede Lieferung von Produkten setzt eine gesonderte Bestellung per Lieferplan oder Einzelauftrag von BÄR voraus.

LIEFERANT hat die pünktliche Lieferung der bestellten Produkte gemäß dem jeweiligen Auftragsdokument von BÄR sicherzustellen und zwar genau in der Menge und Qualität, die im Leistungsverzeichnis, den Zeichnungen und eventuell separaten Vereinbarungen und/oder durch ein Muster für dieses einzelne Produkt vorgegeben ist.

Soweit dieser Vertrag keine spezielle Regelung enthält, gelten für die Produktion und Lieferung von Produkten aufgrund dieses Vertrages die BÄR Einkaufsbedingungen. Die derzeit gültige Fassung ist als Anlage C beigefügt.

§ 2. Bestellungen von BÄR

- § 2.1** Die Lieferung der Vertragsprodukte erfolgt zu den in den Lieferplänen und Lieferabrufen sowie Einzelaufträgen festgelegten Mengen, Daten und Terminen. LIEFERANT verpflichtet sich, die Anlieferung bei BÄR mengen- und termingenau sicherzustellen. Bestellungen und Lieferabrufe können entweder schriftlich oder durch Datenfernübertragung erfolgen. Es gilt ausschließlich der Text der von BÄR verwendeten Bestellung.
- § 2.2** Die aufgrund des Lieferplans oder der Aufträge vorgenommenen Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn LIEFERANT diesen nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang widerspricht.
- § 2.3** Bei erstmaligem Kauf von Vertragsprodukten ist LIEFERANT verpflichtet, eine schriftliche Erklärung nach Muster in Anlage D an BÄR zu senden. Aus der Erklärung muss das Ergebnis der von LIEFERANT im Vorwege durchgeführten Exportkontrollprüfung (nach EU-Recht) ersichtlich sein. Diese Erklärung ist auch bei jeder Änderung an den Teilen sowie einer Änderung des Ursprungs erforderlich.

§ 3. Lieferung / Lieferscheine

- § 3.1** Soweit nicht anders vereinbart, liefert LIEFERANT DDP (Incoterms 2010) an die von BÄR angegebene Lieferadresse.
- § 3.2** Lieferscheine und Verpackung müssen den „Allgemeinen Logistikanforderungen für Anlieferungen“ von BÄR (Anlage E) entsprechen. Sofern eine spezifische Verpackungsvorschrift besteht, muss diese durch LIEFERANT angewandt werden.
- § 3.3** Bei schuldhafter Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins (Anliefertag Wareneingang / Anliefertag laut Bestellung) zahlt LIEFERANT an BÄR als Vertragsstrafe ab dem ersten Tag des Lieferverzugs zwei (2) % des Auftragswertes der Bestellung, maximal jedoch zwanzig (20) %, oder - im Falle von Lieferabrufen - den Wert des Lieferabrufs. BÄR hat das Recht, weiteren Schadensersatz zu verlangen, wenn der tatsächliche Schaden die oben genannten Werte überschreitet. BÄR ist berechtigt, die fällige Vertragsstrafe von laufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber LIEFERANT abzuziehen und einzubehalten.

§ 4. Preise

- § 4.1** Für die Vertragsprodukte gelten die Preise gemäß Preisblatt (Anlage A).
- § 4.2** Die Preise sind für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten festgelegt, wenn nicht anders vereinbart. Dieser Zeitraum wird sukzessive um weitere zwölf (12) Monate verlängert, wenn die Parteien bis dahin keine anderen Preise vereinbart haben. LIEFERANT soll nicht weniger als vier (4) Monate vor einer Preisänderung eine Vorschau über die Preisentwicklung geben. Eine Preiserhöhung ist nur mit vorheriger Zustimmung von BÄR wirksam.
- § 4.3** Zweck der Kooperation zwischen BÄR und LIEFERANT ist eine kontinuierliche Preissenkung / Gewinnmaximierung. Aus diesem Grund verpflichtet sich LIEFERANT, den Produktionsprozess ständig auf Maßnahmen zur Rationalisierung und Preissenkung zu prüfen und diese Maßnahmen zu ergreifen, wo immer es möglich ist. Einsparungen, die LIEFERANT damit macht, werden in angemessener Weise an BÄR weitergegeben. LIEFERANT muss Aktionen nachweisen, die dazu dienen, eine 3%ige Kostensenkung pro Jahr für die Serienproduktion zu realisieren. Auf Anfrage von BÄR muss LIEFERANT seine Aktionsplanung pro Jahr sowie seine Berechnungen, wie er die genannte Kostensenkung erreichen will, offenlegen. Dies beinhaltet eine Offenlegung der Kalkulation bis hin zum Einstandspreis.

BÄR und LIEFERANT werden über eine Preisanpassung verhandeln, wenn Änderungen in den Spezifikationen die Produktionsarbeit und Kosten von LIEFERANT reduzieren oder wenn Rationalisierung und kostenverringende Maßnahmen möglich sind. Diese Preisänderungen werden schriftlich vereinbart.

§ 5. Gewährleistung, Garantie und Haftung

LIEFERANT sichert zu, dass alle von ihm gelieferten Produkte

- a) den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und den sonstigen an sie gestellten vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen;
- b) frei von Mängeln sind;
- c) dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Gemäß den speziellen Anforderungen der Automobilindustrie gilt ein Gewährleistungszeitraum von drei (3) Jahren als vereinbart, soweit nicht durch Gesetz längere Verjährungsfristen vorgesehen sind. Die Gewährleistung beginnt mit dem Datum, an dem das Fahrzeug zugelassen wird oder das Ersatzteil verbaut wird. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der das Vertragsprodukt nicht genutzt werden kann.

Bei Lieferung mangelhafter Ware haftet LIEFERANT gemäß den Bestimmungen der BÄR Einkaufsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

LIEFERANT garantiert unabhängig von vorstehendem, dass die Produkte während der Dauer von drei (3) Jahren (Garantiefrist) ab dem Datum der Lieferung oder Entnahme aus dem Konsignationsbestand

- a) den Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und den sonstigen an sie gestellten vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen;
- b) frei von Mängeln sind;
- c) dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

LIEFERANT stellt BÄR von allen Ansprüchen frei, die die Kunden von BÄR oder Anwender von BÄR Produkten oder sonstige Dritte, gleich auf welcher Rechtsgrundlage, einschließlich in- und ausländischen Produkthaftungsansprüchen gegen BÄR erheben, soweit diese Ansprüche auf einer Pflichtverletzung von LIEFERANT beruhen.

Teil 2: Sonstige Vereinbarungen

§ 1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen.

§ 2. Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3. Sonderkündigungsrecht

BÄR ist zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber LIEFERANT, diesen Vertrag und/oder jeglichen Einzelauftrag, der damit in Zusammenhang steht, vollständig oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass LIEFERANT Ausgleichsansprüche zustehen, wenn

- a) LIEFERANT eine wesentliche Pflicht aus diesem Liefervertrag und/oder aus dem jeweiligen Einzelauftrag verletzt und innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung der Pflichtverletzung keine Abhilfe schafft.
- b) LIEFERANT seine geschäftliche Tätigkeit einstellt, zahlungsunfähig wird, oder wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von LIEFERANT gestellt wird.
- c) Sich eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Organisation bei LIEFERANT vollzieht.

§ 4. Veröffentlichung, Werbung

- § 4.1** BÄR ist zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorhabens berechtigt. BÄR wird LIEFERANT über die Veröffentlichungen möglichst vor deren Erscheinen informieren.

§ 4.2 BÄR wird Ergebnisse für Zwecke der Werbung unter ausdrücklicher Nennung von LIEFERANT nur mit dessen Zustimmung verwenden.

§ 4.3 LIEFERANT ist zur Veröffentlichung der Ergebnisse des jeweiligen Vorhabens und des Know Hows im Zusammenhang mit dem Vorhaben nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BÄR berechtigt. Dieses beinhaltet auch, dass LIEFERANT nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BÄR berechtigt ist, das Logo von BÄR zu nutzen und BÄR als Referenzkunden zu nennen.

§ 5. Geheimhaltung und Datenschutz

Es gelten die Anforderungen gemäß BÄR Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage B).

§ 6. Vertragsveränderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst.

§ 7. Übertragung auf Dritte

Die Übertragung von Rechten und Pflichten von LIEFERANT auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BÄR möglich.

§ 8. Versicherung

Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden inklusive Überprüfungs-, Ein- und Ausbaurückstellungen und Rückrufkostenregelung mit einer Mindestdeckung von 10.000.000 EUR Deckungssumme je Schadenfall ohne jährliche Begrenzung abzuschließen. Diese Versicherung ist während der Laufzeit dieser Vereinbarung ununterbrochen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

Die entsprechenden Versicherungsunterlagen von LIEFERANT liegen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses BÄR vor.

§ 9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen ist der Sitz von BÄR.

§ 10. Salvatorische Klausel, Rechtswahl

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden oder sollte er eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt.

BÄR und LIEFERANT verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke des Vertrages.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf). Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, am Sitz von BÄR.

Gerd BÄR GmbH

Name: _____

Titel: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

LIEFERANT

Name: _____

Titel: _____

Datum: _____

Unterschrift _____

Name: _____

Titel: _____

Datum: _____

Unterschrift _____

Anlage A - Preisblatt

- siehe folgende Seiten -

Anlage B - Geheimhaltungsvereinbarung in unterzeichneter Ausführung

- siehe folgende Seiten -

Anlage C - Allgemeine Einkaufsbedingungen Gerd Bär GmbH

- siehe folgende Seiten -

Anlage D - Exportkontrollerklärung seitens Lieferanten

Lieferant: _____

lfd. Nr.	Materialnummer	Bestellnummer	Bezeichnung	LS-Nr.	Warentarifnummer	EC Exportkontrolle J / N	Wenn „J“: Angabe Listennummer	Ursprungsland
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

Datum: _____

Stempel:

Unterschrift: _____

Anlage E - Logistikanforderung

- siehe folgende Seiten -

Anlage F - Bonusvereinbarung zum Rahmenvertrag

LIEFERANT gewährt BÄR einen Jahresbonus nach folgendem Nettoumsatz:

Nettoumsatz in EUR pro Kalenderjahr	Jahresbonus in %

Der für die Bonusvereinbarung maßgebliche Nettoumsatz wird auf der Grundlage der Nettowerte der im Bemessungszeitraum eingegangenen Rechnungen bemessen.

Als Bemessungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

Die Feststellung des Jahresbonus erfolgt rückwirkend am Ende eines jeden Kalenderjahres. Spätestens zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres wird LIEFERANT an BÄR eine entsprechende Gutschrift ausstellen.

Gerd BÄR GmbH

Name: _____

Titel: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Titel: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

LIEFERANT

Name: _____

Titel: _____

Datum: _____

Unterschrift _____

Name: _____

Titel: _____

Datum: _____

Unterschrift _____